

27.11.18

Vk - In

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Zur Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern gehört auch die bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Hier wurden im Rahmen von Projekten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über mehrere Jahre Instrumente entwickelt und getestet, die nun in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden sollten. Allerdings fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen.

Die Technischen Prüfstellen stellen insbesondere bei praktischen Prüfungen von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse nach § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zunehmend fest, dass diese oft nicht über die erforderliche Prüfungsreife verfügen und daher die praktische Prüfung wiederholen müssen. Dies wird künftig dadurch vermieden, dass ein Fahrlehrer auch diese Personen nur dann zur Prüfung vorstellen darf, wenn er sich von deren Prüfungsreife überzeugt hat.

Darüber hinaus hat sich in der praktischen Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Änderungs- und Anpassungsbedarf gezeigt, dem mit dieser Verordnung abgeholfen werden soll.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs geschaffen. Außerdem soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse davon überzeugen, dass der Bewerber über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Schließlich werden insbesondere klarstellende, redaktionelle und verfahrenserleichternde Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine. Die Regelungen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die ohne diese Verordnung im Bereich der Fahranfänger nicht erreicht würde.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung der Fahrerlaubnis künftig auch elektronisch stellen zu können, wird Erfüllungsaufwand eingespart. Mit Einführung der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand aufgrund einer längeren Prüfungsdauer um ca. 264.000 Stunden. Für Inhaber von Dienstfahrerlaubissen und Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis kann ein erhöhter Erfüllungsaufwand entstehen. Allerdings lässt sich der Erfüllungsaufwand nicht beziffern, da er vom jeweiligen Einzelfall abhängt und daher keine Fallzahlen zu ermitteln sind.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Auf die Fahrerlaubnisbehörden kommt infolge der nun vor der Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis oder einer ausländischen Fahrerlaubnis erforderlichen Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten erhöhter Aufwand zu, der sich jedoch aufgrund der Besonderheiten der Einzelfälle nicht genau beziffern lässt. Den Technischen Prüfstellen entsteht durch eine Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 31,72 Millionen Euro.

Evaluierung

Im Rahmen des BAST-Projekts „Revision zur optimierten Praktischen Fahrerlaubnisprüfung“ wurde die Verfahrensgüte der optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung festgelegt.

Die optimierte praktische Fahrerlaubnisprüfung wird nach deren Einführung – wie auch die theoretische Prüfung am PC – kontinuierlich evaluiert. Dabei liegt der Fokus auf folgenden Evaluationssäulen:

1. Evaluationsstudien:

In der Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VKBl. S110) (Begutachtungsrichtlinie) hatte der Gesetzgeber gefordert, dass methodenkritische Evaluationsstudien bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung durchgeführt werden sollen.

2. Statistiken zur Prüfungsdurchführung:

Die Begutachtungsrichtlinie legt fest, dass Statistiken zur Durchführung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung erstellt werden müssen.

3. Interne Audits:

Ergänzend zur Durchführung externer Audits durch die Begutachtungsstelle der BAST sieht die Begutachtungsrichtlinie im laufenden Qualitätssicherungsverfahren auch interne Qualitätskontrollen vor.

4. Kundenbefragungen:

In der Begutachtungsrichtlinie wird auch gefordert, dass die Qualitätspolitik der Technischen Prüfstellen für den Bereich der Fahrerlaubnisprüfung den Erwartungen und Erfordernissen der Kunden Rechnung tragen muss.

Neben dieser kontinuierlichen Evaluation wird das Regelungsvorhaben spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

F. Weitere Kosten

In Einzelfällen fallen für Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen bzw. ausländischen Fahrerlaubnissen künftig Gebühren für eine Fahrerlaubnisprüfung an. Diese liegen derzeit noch bei 77,10 € für die Klassen AM, A1, B, BE, 102 € für die Klassen A, A2 und T, 120 € für die Klassen DE und D1E und 127 € für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1 und D.

Der Mehraufwand der Technischen Prüfstellen muss durch eine Erhöhung der Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung um 21,16 € und bei der Klasse A1 um zusätzlich 8,24 € ausgeglichen werden.

Weitere Kosten entstehen nicht. Angesichts der Gesamtkosten eines Führerscheins, die z. B. bei der Fahrerlaubnisklasse B in Ostdeutschland bei ca. 1.400 € liegen und in Westdeutschland zwischen 1.800 und 2.000 € betragen, sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

27.11.18

Vk - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-
Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. November 2018

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Helge Braun

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften*

Vom ...

Auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e, g, i, j und w und des § 6a Absatz 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes, von denen § 6 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1213), § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe w durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) und § 6a Absatz 2 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden sind, sowie
- des § 68 Absatz 1 Nummer 3 des Fahrerlaubnisgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162)

verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2018 (BGBl. I S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30a wie folgt gefasst:

„§ 30a Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und Rücktausch von Führerscheinen“.

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.4.2015, S. 68).

2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b werden nach der Angabe „(ABL. L 60 vom 2.3.2013, S. 52)“ die Wörter „oder nicht EU-typgenehmigte Fahrzeuge mit den jeweils gleichen technischen Eigenschaften“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch das Wort „Staaten“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. grundlegende mechanische und technische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind, kennt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fragen“ ein Komma und die Wörter „die Durchführung“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 oder A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde wird eine bereits fristgerecht abgelegte und bestandene theoretische Prüfung in einer der genannten Klassen anerkannt.“
5. Nach § 17 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus hat er die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Materialien bereitzustellen.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in elektronischer Form“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „anderen Staat“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30“ durch die Wörter „den §§ 30 und 31“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis“ durch die Wörter „Staat eine Fahrerlaubnis“ ersetzt.
- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „EU- oder EWR-Fahrerlaubnis im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Fahrerlaubnis im betreffenden Staat“ ersetzt.

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die Dienstfahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden ist. Wenn die Geltungsdauer der betreffenden Klasse befristet ist, wird abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 3 die im Dienstführerschein vermerkte Geltungsdauer in Feld 11 der betreffenden Klasse eingetragen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde in dem Fall des § 26 Absatz 3 eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“

9. Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.“

10. § 30a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Rücktausch“ die Wörter „Weitergeltung einer deutschen Fahrerlaubnis und“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „anderen Staates“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „hatte“ ein Komma und die Wörter „sofern es sich um einen EU- oder EWR-Führerschein handelt oder wenn mit dem betreffenden Staat eine entsprechende Vereinbarung besteht“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den anderen Fällen nimmt sie den Führerschein in Verwahrung.“

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klassen AM, L und T gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ordnet die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“
- c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse erteilt worden ist.“

12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „und Mietwagen“ gestrichen, und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ab dem 1. Januar 1999“ die Wörter „aufgrund der Fahrerlaubnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

13. In § 48a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „für die Fahrerlaubnisklassen B und BE“ eingefügt.

14. In § 49 Absatz 1 Nummer 14 werden die Wörter „registriert oder“ und „der Registrierung oder“ gestrichen.

15. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 11a wird aufgehoben.
- b) In Nummer 11b wird Satz 1 aufgehoben.

16. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1.2.1 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Abschluss der Prüfung können aus Gründen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung zusätzliche Fragen oder Aufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Ergebnisse dieser Fragen oder Aufgaben werden bei der Prüfungsbewertung nicht berücksichtigt. Die Teilnahme an dieser Erprobung erfolgt freiwillig und anonym.“

bb) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Tabelle „Ersterwerb“ wird wie folgt gefasst:

„Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	30	110	10 ¹
Mofa	20	69	7

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.“

bbb) Die Tabelle „Erweiterung“ wird wie folgt gefasst:

„Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	Zulässige Fehlerpunkte
AM, A1, A2, A, B, L, T	20	72	6
C	37	128	10 ¹
C1, CE	30	105	10 ¹
D	40	138	10 ¹
D1	35	121	10 ¹

¹ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2.1.5 wird folgende Nummer 2.1.6 eingefügt:

„2.1.6 Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt“

bb) In Nummer 2.2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Nach Beginn der Prüfung sind Änderungen am Prüfungsfahrzeug hinsichtlich Ausstattung und Ladung unzulässig. Ein Fahrzeugwechsel während der Prüfungsfahrt ist nur bei einem unvorhersehbaren Defekt am Prüfungsfahrzeug zulässig.“

cc) In Nummer 2.2.4 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite, welche unabhängig voneinander zu öffnen und zu schließen sind.“

dd) In den Nummern 2.2.6 Buchstabe h, 2.2.7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und Buchstabe b Doppelbuchstabe hh, 2.2.8 Buchstabe f und 2.2.9 Buchstabe f werden jeweils die Wörter „die Führerkabine“ durch die Wörter „das Führerhaus“ ersetzt.

ee) In Nummer 2.2.17 wird die Angabe „19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346)“ durch die Angabe „2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2)“ ersetzt.

ff) Nummer 2.2.20 wird aufgehoben.

17. Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A Satz 11 wird die Angabe „05,“ gestrichen.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Tabelle I wird wie folgt geändert:

aaa) Die laufenden Nummern 12 bis 20, 48, 113, 115 bis 118 und 132 werden aufgehoben.

bbb) Die laufenden Nummern 111 und 112 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„111	70	Umtausch des Führerscheins Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ,70.0123456789.NL‘)
112	71	Duplikat des Führerscheins Nummer ... (EU/UN-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Drittlandes, z. B. ,71.987654321.HR‘)“.

ccc) Die Fußnote nach der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„* Die Schlüsselzahlen 01.03, 44.05 bis 44.07 und 51 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 2016 erteilt worden sind, verwendet werden.“

bb) Nach Tabelle I wird folgende Tabelle Ia eingefügt:

„Ia. Äquivalenz für entfallene Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Entfallene Schlüsselzahl		Bei Ausstellung eines neuen Führerscheins einzutragende Schlüsselzahl
1	05.01	Nur bei Tageslicht	61
2	05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts/innerhalb der Region ...	62
3	05.03	Ohne Beifahrer/Sozius	63
4	05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h	64
5	05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist	65
6	05.06	Ohne Anhänger	66
7	05.07	Nicht gültig auf Autobahnen	67
8	05.08	Kein Alkohol	68
9	30	Angepasste kombinierte Brems- und Beschleunigungsmechanismen	32, ggf. in Kombination mit 20 und/oder 25
10	72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)	79.05
11	74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)	entfällt
12	75	Nur Fahrzeuge der Klasse D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrer-	entfällt

		sitz (D1)	
13	76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen (C1E)	entfällt
14	77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12 000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)	entfällt
15	90	Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden	entfällt“.

18. In Anlage 11 wird nach der Zeile „Jersey“ folgende Zeile eingefügt:

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
„Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	alle	nein	nein“.

Artikel 2

Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

„Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

b) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Prüfungsstoff

Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18; L 169 vom 28.6.2016, S. 18) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/933 der Kommission vom 29. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35) und in den folgenden Sachgebieten:

1. Gefahrenlehre
2. Verhalten im Straßenverkehr
3. Vorfahrt, Vorrang
4. Verkehrszeichen
5. Umweltschutz
6. Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
7. Technik
8. Eignung und Befähigung von Kraftfahrern.

Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 1.“

c) Nummer 1.2.2 Satz 4 wird gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender Satz eingefügt:

„Einzelheiten der praktischen Prüfung ergeben sich auch aus der Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung in der jeweils geltenden Fassung, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.“

b) Nummer 2.1.4 wird wie folgt gefasst:

„2.1.4 Grundlage für die Durchführung der Grundfahraufgaben ist der Fahraufgabekatalog. Der Fahraufgabekatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.“

c) Nummer 2.1.5 wird wie folgt gefasst:

„2.1.5 Grundlage für die Durchführung der Prüfungsfahrt ist der Fahraufgabekatalog. Der Fahraufgabekatalog ist Teil der Prüfungsrichtlinie nach Nummer 2.“

d) Nummer 2.2.18 wird wie folgt gefasst:

„2.2.18 Bei Prüfungen der Klasse A, A1, A2 und AM dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.“

e) Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit¹ betragen mindestens

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse A	70 Minuten	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A2	70 Minuten Direkteinstieg	30 Minuten
	60 Minuten Aufstieg ²	30 Minuten
Klasse A1	70 Minuten	30 Minuten
Klasse B	55 Minuten	30 Minuten
Klasse BE	55 Minuten	30 Minuten
Klasse C	85 Minuten	50 Minuten

bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon Fahrzeit ¹
Klasse CE	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse C1E	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D	85 Minuten	50 Minuten
Klasse DE	80 Minuten	50 Minuten
Klasse D1	85 Minuten	50 Minuten
Klasse D1E	80 Minuten	50 Minuten
Klasse AM	55 Minuten	30 Minuten
Klasse T	70 Minuten	35 Minuten,

¹ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben.

² Nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächsthöhere Klasse).

falls der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

Bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Schaltgetriebe (ohne Kupplungspedal bei Fahrzeugen der Klasse B oder ohne Kupplungshebel bei Fahrzeugen der Klasse A, A2 oder A1) verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um 10 Minuten.“

f) In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Wort „reinen“ gestrichen.

g) Nummer 2.5.2 wird wie folgt gefasst:

„2.5.2 Zum Nichtbestehen der Prüfung führen:

- a) Fehler, die zur sofortigen Beendigung der Prüfung führen oder
- b) die Wiederholung oder Häufung von leichten oder schweren Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.“

h) Nummer 2.6 wird wie folgt gefasst:

„2.6 Prüfungsergebnis

Der Sachverständige oder Prüfer unterrichtet den Bewerber am Ende der Prüfung über das Prüfungsergebnis und stellt ihm eine schriftliche

Leistungsrückmeldung mit Empfehlungen zum Fahrkompetenzerwerb zur Verfügung.“

i) Nummer 2.7 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

In § 7 Absatz 2 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden das Semikolon und die Wörter „das gilt nicht für Absatz 1 Nummer 4“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Der 3. Abschnitt der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Fahrzeugteilverordnung“ das Komma und die Wörter „der Begutachtungsstellen für Fahreignung und der Sehteststellen“ gestrichen.
2. Die Gebühren-Nummer 403 wird aufgehoben.
3. Der 3. Unterabschnitt wird aufgehoben.

Artikel 5

Weitere Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebühren-Nummern 402.1 bis 402.9 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, die zuletzt durch Artikel 4 dieser Verordnung geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

Gebühren-Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
„402.1	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A, A2 oder A1	123,16

402.1a	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder A2 im Zuge der Stufenregelung nach § 15 Absatz 3 und 4 FeV	106,83
402.2	weggefallen	
402.3	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen B, BE	98,26
402.4	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C, CE	148,16
402.5	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	148,16
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	148,16
402.7	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen DE, D1E	141,16
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse AM	98,26
402.9	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse T	123,16“.

Artikel 6

Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung

In Abschnitt 1.2.1.1, 2.2.1.1 und 5.1.1.1 der Anlage 1 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 15), wird jeweils in der dritten Spalte das Wort „Prüfungsrichtlinie“ durch die Wörter „Prüfungsrichtlinien für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung“ ersetzt.

Artikel 7

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 2] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 2, 5 und 6 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel der Regelung

Zur Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern gehört auch die bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung. Hier wurden im Rahmen von Projekten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) über mehrere Jahre Instrumente entwickelt und getestet, die nun in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden sollten. Allerdings fehlen derzeit noch die rechtlichen Voraussetzungen.

Die Technischen Prüfstellen stellen insbesondere bei praktischen Prüfungen von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse nach § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zunehmend fest, dass diese oft nicht über die erforderliche Prüfungsreife verfügen und daher die praktische Prüfung wiederholen müssen. Dies wird künftig dadurch vermieden, dass ein Fahrlehrer auch diese Personen nur dann zur Prüfung vorstellen darf, wenn er sich von deren Prüfungsreife überzeugt hat.

Darüber hinaus hat sich in der praktischen Anwendung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Änderungs- und Anpassungsbedarf gezeigt, dem mit dieser Verordnung abgeholfen werden soll.

II. Lösung und Inhalt der Regelungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs geschaffen. Außerdem soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse davon überzeugen, dass der Bewerber über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Schließlich werden insbesondere klarstellende, redaktionelle und verfahrenserleichternde Änderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Keine. Die Regelungen dienen der Verbesserung der Verkehrssicherheit, die ohne diese Verordnung im Bereich der Fahranfänger nicht erreicht würde.

IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

V. Erfüllungsaufwand

1. Bürgerinnen und Bürger:

Durch die Möglichkeit, Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis auch elektronisch zu stellen, ergibt sich im Einzelfall eine Zeitersparnis von 0,9 Minuten. Während die schriftliche Übermittlung 1 Minute in Anspruch nahm, dauert der elektronische Versand nur 0,1 Minuten. Allerdings kommt diese Zeitersparnis nur dann zum Tragen, wenn der Bewerber nicht persönlich bei der Behörde erscheinen muss. Aus diesem Grund ist die gesamte Entlastung nicht zu beziffern.

Die insbesondere aufgrund der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung (OPFEP) erforderliche Erhöhung der Prüfungsdauer um 10 Minuten führt zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwandes 1,5 Mio. praktischen Fahrerlaubnisprüfungen um 250.000 Stunden (Um die Mehrkosten und Einsparungen je Fahrerlaubnisprüfung zu kalkulieren, wurde die Anzahl der im Jahr 2014 durchgeführten praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zu Grunde gelegt (Gutachterliche Stellungnahme zur optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung, KPMG)). Hinzu kommen ca. 14.000 Stunden aufgrund der Erhöhung der Prüfungsdauer der Klasse A1 um zusätzliche 15 Minuten. Somit erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 264.000 Stunden. Die Anzahl der Aufstiege von der Klasse A1 zu A2 und A2 zu A, bei denen sich die Prüfungsdauer um 20 Minuten erhöht, lässt sich nicht ermitteln.

Da in Einzelfällen Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen und Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse vor der „Umschreibung“ dieser Fahrerlaubnisse eine Fahrerlaubnisprüfung abzulegen haben, kommt auf den betroffenen Personenkreis zusätzlicher Aufwand zu. Da die Frage, ob eine solche Prüfung abzulegen ist, allerdings vom Einzelfall abhängt, kann der Gesamtaufwand nicht beziffert werden.

Da davon auszugehen ist, dass Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse vor der Ablegung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung künftig noch einige Fahrstunden zur Erreichung der Prüfungsreife ablegen müssen, kommt auf den betroffenen Personenkreis zusätzlicher Aufwand zu. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden durchschnittlich 37.627 (steigende Tendenz) praktische Fahrerlaubnisprüfungen nach § 31 der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht bestanden. Wie viele Fahrstunden für die Erreichung der Prüfungsreife erforderlich sind, ist stark vom Einzelfall abhängig. Eine Fahrstunde im Umfang von 45 Minuten verursacht durchschnittlich Kosten in Höhe von ca. 39 €.

Hinzu kommt, dass diesem Aufwand auch Entlastungen durch vermiedene Wiederholungsprüfungen gegenüberstehen. Aus diesem Grund sind Aussagen zum Gesamterfüllungsaufwand nicht möglich.

2. Wirtschaft:

Keiner.

3. Verwaltung:

Die Fahrerlaubnisbehörden müssen künftig in Fällen, in denen aufgrund einer Dienstfahrerlaubnis oder einer ausländischen Fahrerlaubnis aus einem Staat der Anlage 11 FeV die Erteilung einer Fahrerlaubnis beantragt wird, prüfen, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

Den Technischen Prüfstellen entsteht durch die Einführung und den Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls und des Fahraufgabenkatalogs sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluation Mehrkosten in Höhe von 21,16 € pro praktischer Prüfung, die durch eine Anhebung der Gebühren für die Praktische Fahrerlaubnisprüfung ausgeglichen werden müssen.

Die Kosten entstehen nach einer von den Technischen Prüfstellen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für folgende Leistungen:

a) Anschaffung und Betrieb des Prüfungssystems (z. B. Tablet-PC, IT-Systeme) sowie Schulung der Mitarbeiter

Für das elektronische Prüfprotokoll müssen für alle der ca. 2.215 Prüfer Hard- und Software beschafft, gewartet und regelmäßig erneuert werden. Außerdem müssen sowohl die Prüfer aber auch Verwaltungsmitarbeiter bei den Technischen Prüfstellen für die Einführung der Instrumente und danach in regelmäßigen Abständen geschult werden. Hierfür fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 5,82 Mio. € (3,88 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr) an.

b) Prüfungsdurchführung

Die neuen Instrumente machen insbesondere aufgrund der gestiegenen Dokumentationspflichten eine Erhöhung der Dauer der praktischen Fahrerlaubnisprüfung um 10 Minuten erforderlich. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 24,8 Mio. € (16,53 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr).

c) Kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluierung der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, die beide der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, ist – wie bereits bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich – auch die praktische Fahrerlaubnisprüfung kontinuierlich zu evaluieren. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. € (0,75 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr).

Die praktische Fahrerlaubnisprüfung wird kontinuierlich evaluiert.

Evaluierung

Im Rahmen des BAST-Projekts „Revision zur optimierten Praktischen Fahrerlaubnisprüfung“ wurde die Verfahrensgüte der optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung festgelegt.

Die optimierte praktische Fahrerlaubnisprüfung wird nach deren Einführung – wie auch die theoretische Prüfung am PC – kontinuierlich evaluiert. Dabei liegt der Fokus auf folgenden Evaluationssäulen:

1. Evaluationsstudien:

In der Richtlinie über die Anforderungen an Technische Prüfstellen (§69 in Verbindung mit den §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2014 (VKBl. S110) (Begutachtungsrichtlinie) hatte der Gesetzgeber gefordert, dass methodenkritische Evaluationsstudien bei der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung durchgeführt werden sollen.

2. Statistiken zur Prüfungsdurchführung:

Die Begutachtungsrichtlinie legt fest, dass Statistiken zur Durchführung der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung erstellt werden müssen.

3. Interne Audits:

Ergänzend zur Durchführung externer Audits durch die Begutachtungsstelle der BAST sieht die Begutachtungsrichtlinie im laufenden Qualitätssicherungsverfahren auch interne Qualitätskontrollen vor.

4. Kundenbefragungen:

In der Begutachtungsrichtlinie wird auch gefordert, dass die Qualitätspolitik der Technischen Prüfstellen den Erwartungen und Erfordernissen der Kunden Rechnung tragen muss.

Neben dieser kontinuierlichen Evaluation wird das Regelungsvorhaben spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

VI. Weitere Kosten

In Einzelfällen fallen für Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen bzw. ausländischen Fahrerlaubnissen künftig Gebühren für eine Fahrerlaubnisprüfung an. Diese liegen derzeit noch bei 77,10 € für die Klassen AM, A1, B, BE, 102 € für die Klassen A, A2 und T, 120 € für die Klassen DE und D1E und 127€ für die Klassen C1, C1E, C, CE, D1 und D.

Der Mehraufwand der Technischen Prüfstellen muss durch eine Erhöhung der Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung um 21,16 € und bei der Klasse A1 um zusätzlich 8,24 € ausgeglichen werden.

Weitere Kosten entstehen nicht. Angesichts der Gesamtkosten beim Erwerb einer Fahrerlaubnis, die z. B. bei der Fahrerlaubnisklasse B in Ostdeutschland bei ca. 1.400 € liegen und in Westdeutschland zwischen 1.800 und 2.000 € betragen sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

VII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

I. Allgemein

Die Regelungen dienen der Optimierung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen und der Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fahranfängern.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe):

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des § 30a.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1b):

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass auch vergleichbare Fahrzeuge, die nicht über eine EU-Typgenehmigung verfügen, von dieser Vorschrift erfasst sind. Fahrerlaubnisrechtlich relevante technische Eigenschaften sind:

Bezeichnung	zweirädrige Kleinkrafträder (L1e-B)	3-rädriges Kleinkraftrad	
		zur Pers. Bef. (L2e-P)	zur Güter-Bef. (L2e-U)
Vergleichbare Fahrzeuge mit folgenden technischen Eigenschaften:			
bbH* [km/h]	≤ 25		
Hubraum [cm] bei Fremdzündungsmotor	≤ 50		
Hubraum [cm] bei Selbstzündungsmotor	k.A.	≤ 500	
Nutz- / Nenndauerleistung [KW]	≤ 4		
Leermasse**[kg]	nach Herstellerangabe (kein Höchstmaß geregelt)	≤ 270	
Höchstzulässige Nutzlast*** [kg]			
Länge [mm]	≤ 4000		
Breite [mm]	≤ 1000	≤ 2000	
Höhe [mm]	≤ 2500		
Sitzplätze [Anzahl]	Herstellerangabe****	≤ 2	

* wenn die Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf ≤ 25km/h beschränkt ist und der entsprechende Eintrag in den Fz.-Dokumenten erfolgt ist.

**Masse im fahrbereiten Zustand

***Höchstzul. Nutzlast nach Angabe des Herstellers, jedoch keinesfalls mehr als ... VO(EU) 44/2013 Anh. XI, Anl.1, Pkt. 2.8.1

**** idR nur 2, gesetzlich aber ungeregelt

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Satz 3):

Mit dieser Änderung wird es deutschen Diplomaten und ihren Familienangehörigen, die sich beruflich außerhalb der EU aufhalten ermöglicht, in Deutschland z. B. eine Fahrerlaubnis zu erwerben. Daher wird die für die Entsendung in EU-Mitgliedstaaten bereits bestehende Regelung erweitert. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass die bisherige Regelung für EU-Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit Artikel 12 der Richtlinie

2006/126/EG steht. Für Staaten außerhalb der EU kann nicht sichergestellt werden, dass diese Führerscheine dort anerkannt werden. Deutsche Behörden haben aber durch diese Änderung die Möglichkeit, fahrerlaubnisrechtlich tätig zu werden. Die in diesen Fällen bisher erteilten Einzelausnahmen sind künftig nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe a(§ 16 Absatz 1):

Die Richtlinie 2006/126/EG führt in Anhang 1 Buchstabe A Nummer 2.1 die Inhalte der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung aus. Während die Nummern 2.1.1 bis 2.1.6, 2.1.8 und 2.1.9 in § 16 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FeV umgesetzt sind, fehlte bislang in § 16 Absatz 1 die Umsetzung der Nummer 2.1.7. Daher werden die mechanischen und technischen Zusammenhänge hier als weiterer Kenntnisbereich aufgenommen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 2 Satz 2):

Anlage 7 Nummer 1.3 beinhaltet Regelungen zur Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Aus diesem Grund wird dies hier ergänzt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 16 Absatz 2 Satz 3neu):

Der Prüfungsfragenpool bei den Fahrerlaubnisklassen A1, A2 und A ist anders als bei den Fahrerlaubnisklassen C1 und C oder D1 und D identisch. Aus diesem Grund ist für diese Fahrerlaubnisklassen eine Umwidmung einer bestandenen theoretischen Prüfung möglich.

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 1):

Mit dieser Regelung erhält das bereits praktizierte Verfahren eine rechtliche Grundlage.

Zu Nummer 6 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1):

Diese Änderung soll das Antragsverfahren erleichtern und dient dem Abbau von Bürokratie. Aufgrund der Bedeutung der Unterschrift im Fahrerlaubnisbereich für die Identitätsprüfung wird hier die elektronische Form gemäß § 3a VwVfG vorgeschrieben. Ein nur „elektronische“ Antragsstellung reicht nicht aus.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 21 Absatz 2):

§ 21 Absatz 2 betrifft Fälle, in denen in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis erteilt wurde. Diese Regelungen sollten jedoch auch für in Drittstaaten erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden.

Zu Nummer 7 (§ 22 Absatz 2a und 2b):

§ 22 Absatz 2a und 2b betreffen bislang Fälle, in denen in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat eine Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig entzogen wurde. Diese Regelungen sollten jedoch auch für in Drittstaaten entzogene Fahrerlaubnisse Anwendung finden.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (§ 27 Absatz 1):

Mit der Überführung des Erteilungsdatums der Dienstfahrerlaubnis in die allgemeine Fahrerlaubnis erfolgt eine Gleichstellung mit den bereits bestehenden Verfahrensregelungen bei der Umschreibung einer EU / EWR Fahrerlaubnis. Gründe für eine Schlechterstellung von Inhabern einer in Deutschland erworbenen Dienstfahrerlaubnis gegenüber Inhaber einer in der EU / dem EWR erworbenen Fahrerlaubnis sind nicht erkennbar. Außerdem wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Geltungsdauer klargestellt. Die Erteilung einer Dienstfahrerlaubnis wird in diesem Punkt der Erteilung einer allgemeinen deutschen Fahrerlaubnis gleich gestellt.

Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 27 Absatz 1a):

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S.1338) wurde in § 20 Absatz 2 Satz 2 FeV die Zweijahresfrist gestrichen, innerhalb der bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht auf eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden konnte. Auch in den §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 2 Satz 4, 27 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2 Satz 1 und 31 Absatz 1 FeV sind vergleichbare Fristen weggefallen.

Während in § 20 Absatz 2 FeV (ähnlich wie in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FeV) ausdrücklich geregelt ist, dass die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung anordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt, fehlte bislang in § 27 FeV eine vergleichbare

Vorschrift. Mit dieser Änderung erhalten die Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit, z. B. in den Fällen eine Fahrerlaubnisprüfung anzuordnen, in denen viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Erteilung einer „zivilen“ Fahrerlaubnis beantragt wird.

Zu Nummer 9 (§ 30 Absatz 1):

Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 FeV wird eine EU-Fahrerlaubnis nur in dem Umfang umgeschrieben, in dem sie vom anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. Bislang gibt es keine Grundlage dafür, die national geregelten Einschlussklassen nach § 6 Absatz 3 dabei ebenfalls zu erteilen. Dies steht im Widerspruch zu § 28 Absatz 2 Satz 3 und § 29 Absatz 1 Satz 2, nach denen ohne eine Umschreibung auch die jeweils eingeschlossenen Fahrzeuge geführt werden dürfen. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch bei Umschreibung einer EU-Fahrerlaubnis den Fahrerlaubnisinhabern die gleichen Berechtigungen erteilt werden, wie deutschen Fahrerlaubnisinhabern.

Zu Nummer 10 (§ 30a):

§ 30a war bislang auf EU/EWR-Mitgliedstaaten beschränkt. Die Regelung hat aber auch Gültigkeit für in anderen Staaten umgeschriebene deutsche Führerscheine, da auch dort die einmal in Deutschland erworbenen Rechte weiter fortbestehen. Daher wird die bisherige Vorschrift erweitert. Aus Gründen der Verständlichkeit wird auch die Überschrift angepasst.

Zu Nummer 11 Buchstabe a (§ 31 Absatz 1)

Siehe Begründung zu § 30 Absatz 1.

Zu Nummer 11 Buchstabe b (§ 31 Absatz 1a):

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S.1338) wurde in § 20 Absatz 2 Satz 2 FeV die Zweijahresfrist gestrichen, innerhalb der bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht auf eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden konnte. Auch in den §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 2 Satz 4, 27 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2 Satz 1 und 31 Absatz 1 FeV sind vergleichbare Fristen weggefallen.

Während in § 20 Absatz 2 FeV (ähnlich wie in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FeV) ausdrücklich geregelt ist, dass die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung anordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt, fehlte bislang in § 31 FeV eine vergleichbare Vorschrift. Mit dieser Änderung erhalten die Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit, z. B. in den Fällen eine Fahrerlaubnisprüfung anzuordnen, in denen viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach Wohnsitznahme in Deutschland die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis beantragt wird.

Zu Nummer 11 Buchstabe c (§ 31 Absatz 4 Satz 2 neu):

Bei der prüfungsfreien Umschreibung einer ausländischen ist - wie bei der prüfungsfreien Umschreibung von EU/EWR-Fahrerlaubnissen nach § 30 - der Tag der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis von Bedeutung und daher in Feld 10 einzutragen.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (§ 48 Absatz 2)

Mit der 12. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3232) wurde in § 48 Absatz 4 und 6 Fahrerlaubnis-Verordnung das Erfordernis des Ortskenntnisnachweises für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Mietwagen/Krankenwagen gestrichen. Als Folge daraus muss auch Absatz 2 geändert werden, da die in § 48 Abs. 4 FeV geregelten Anforderungen an die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung größtenteils bereits in den Anforderungen an die Fahrerlaubnis der Klasse D und D1 nach den §§ 10 (Mindestalter), 11 (Eignung, insbes. Führerscheinzeugnis) und 12 (Sehvermögen) enthalten sind und die zusätzliche Anforderung der Ortskenntnis von Fahrern von Mietwagen mit der 12. Änderungsverordnung auch für Orte ab 50.000 Einwohnern entfallen ist.

Zu Nummer 12 Buchstabe b (§ 48 Absatz 3 Satz 2)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass vor Ausfertigung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung zunächst ein deutscher Kartenführerschein ausgestellt werden muss. Nur so können die Daten auch im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert werden.

Zu Nummer 13 (§ 48a Absatz 2):

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass Fahrzeuge der Klassen AM, L und T mit Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B auch bereits ohne Begleitung geführt werden dürfen.

Zu Nummer 14 (§ 49 Absatz 1 Nummer 14);

Die Registrierung ausländischer Fahrerlaubnisse in Deutschland ist seit vielen Jahren wegen Verstoßes gegen EU-Recht (Freizügigkeit) nicht mehr zulässig und wird auch nicht mehr vorgenommen. Dies müsste auch in umgekehrter Form für die Registrierung deutscher Fahrerlaubnisse im EU-Ausland gelten. In der Praxis erfolgen Mitteilungen hierzu an das Zentrale Fahrerlaubnisregister ebenfalls schon seit Längerem nicht mehr.

Zu Nummer 15 (§ 76 Nummer 11a und 11b):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Anlage 7 Nr. 1.2.1):

Bislang erfolgte die Erprobung von neuen Frageformaten nur punktuell in einigen Technischen Prüfstellen. Mit dieser Regelung erhalten die Technischen Prüfstellen die Möglichkeit, bundesweit flächendeckend neue Formate zu erproben.

Zu Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Anlage 7 Nr. 1.2.2):

Fahrerlaubnisklassen, bei denen sowohl die Anzahl der Fragen als auch die Summe der Punkte sowie die zulässigen Fehlerpunkte identisch sind werden künftig zusammengefasst.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage 7 Nummer 2.1.6neu)

Anders als die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt, wurde der fahrtechnische Abschluss der Fahrt bislang unter der Prüfungsfahrt subsumiert. Der Abschluss der Fahrt wird mit dieser Änderung der Vorbereitung der Fahrt auch systematisch gleichgestellt.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 7 Nummer 2.2):

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass ein Prüfungsfahrzeug in der Regel unverändert für die gesamte praktische Prüfungsdauer zu verwenden ist.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Anlage 7 Nummer 2.2.4):

Bei derzeit auf dem Markt befindlichen Personenkraftwagen, bei denen die hintere rechte Tür durch den aaSoP nicht eigenständig und unabhängig geöffnet werden kann, sondern zuvor die vordere rechte Tür geöffnet werden muss, wäre es dem aaSoP in einer Gefahrensituation nicht möglich, das Fahrzeug eigenständig zu verlassen. Aus diesem Grund werden diese Fahrzeuge als Prüfungsfahrzeuge ausgeschlossen.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Anlage 7 Nummern 2.2.6-2.2.9):

Aus redaktionellen Gründen wird der Begriff „Führerkabine“ durch den im Sprachgebrauch häufiger verwendeten Begriff „Führerhaus“ ersetzt.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (Anlage 7 Nummer 2.1.7)

Mit dieser Änderung wird die Fundstelle aktualisiert.

Zu Nummer 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff (Anlage 7 Nummer 2.2.20)

Da zum 31.12.2018 alle Übergangsfristen abgelaufen sind, kann diese Nummer entfallen.

Zu Nummer 17 Buchstabe a und b aaa und ccc und Buchstabe c (Anlage 9 Buchstabe B Codes 05-05.08, 30, 72, 74, 75, 76, 77, 90):

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2015/653 der Kommission vom 24. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 107 vom 25.04.2015, S. 68) sind bei der Ausstellung von Führerscheinen künftig die entsprechenden neuen Codes zu verwenden. Da die Schlüsselnummern 74 - 77 aus der Altklasse 3 bis 7,5 t und deren Anhänger, die bis zum 31.12.1998 erteilt wurde, resultieren und in der Zwischenzeit in den Klassen C1/C1E bzw. D1/D1E mit entsprechenden Auflagen aufgegangen sind, entfallen diese Schlüsselzahlen bei der Umschreibung. Außerdem entfällt die

Schlüsselzahl 90, da diese bislang für die Kombination von Schlüsselzahl erforderliche war und nach der neuen Systematik nicht mehr erforderlich ist.

Zu Nummer 17 Buchstabe b bbb (Anlage 9 Buchstabe B Codes 70 und 71):

Mit der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) wurde die Anlage 9 Buchstabe B Unterabschnitt I neu gefasst. Bei den Schlüsselzahlen 70 und 71 ist es dabei zu einem Übertragungsfehler gekommen, der zu korrigieren ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schlüsselzahl 70 nur dann einzutragen ist, wenn eine Fahrerlaubnis prüfungsfrei umgeschrieben wird. Wurde zuvor eine Prüfung abgelegt, wird keine Schlüsselzahl eingetragen.

Zu Nummer 18 (Anlage 11):

Mit der Republik Mazedonien wurde eine Vereinbarung zur Umschreibung von Führerscheinern getroffen. Aus diesem Grund wird die Staatenliste entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Anlage 7 Nummer 1. 1.1 und 1.2.1):

Die bislang in Nummer 1.1 enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfungsrichtlinie wird nun zu Beginn des Abschnittes geregelt. Künftig wird es eine eigene Prüfungsrichtlinie für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung geben, die auch den Fragenkatalog enthält. Der bisherige letzte Satz wird gestrichen, da diese Ermächtigungsgrundlage nun zu Beginn des Abschnitts geregelt ist. Außerdem werden in Nummer 1.1.1 zur Vermeidung von Redundanzen künftig nur noch die Hauptsachgebiete genannt. Die Untersachgebiete sind dann in der Prüfungsrichtlinie aufgeführt.

Zu Nummer 2 (Anlage 7 Nummer 2, 2.1, 2.1.4 2.1.5,,2.2.18 2.3, 2.4, 2.5.2, 2.6 und 2.7):

Die bislang in Nummer 2.7 enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfungsrichtlinie wird nun zu Beginn des Abschnittes geregelt. Künftig wird es eine eigene Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung geben, die auch den neuen Fahraufgabenkatalog enthält.

In Nummer 2.2.18 werden die Vorgaben zur Motorradschutzkleidung gestrichen, da diese in die zukünftige Prüfungsrichtlinie übernommen werden.

Hinzukommt, dass sich aufgrund der Optimierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung(OPFEP) die Prüfungsdauer insgesamt um 10 Minuten pro Klasse erhöht, davon entfallen 5 Minuten auf die reine Fahrzeit. Bei Aufstieg aus der Klasse A1 zu A2 und der Klasse A2 zu A kommt hinzu, dass nach der Richtlinie 2006/126/EG (Anhang 2, Punkt 10) die Mindestfahrzeit zur Kontrolle der Verhaltensweisen in keinem Fall weniger als 25 Minuten betragen darf. Die Prüfungsdauer bei Erweiterungsprüfungen von 40 Minuten ist nicht ausreichend, um die Vorgaben der Prüfungsrichtlinie vollumfänglich zu erfüllen. Die Erweiterungsprüfungen umfassen lediglich drei Grundfahraufgaben weniger als die Prüfungen im Direkteinstieg. Insofern muss sich die Prüfungsdauer bei diesen Prüfungen – unabhängig der OPFEP – grundsätzlich um 10 Minuten erhöhen. Zusammen mit der OPFEP ergibt sich eine Verlängerung der Prüfungsdauer von insgesamt 20 Minuten. Außerdem wird die Prüfungsdauer der Klasse A1 zusätzlich um 15 Minuten angehoben, da der Umfang der Prüfung dem der Klasse A und A2 entspricht.

Bei Aufhebung der Automatikbeschränkung verkürzt sich die Dauer der Prüfung insgesamt um 10 Min. bei unveränderter Fahrzeit. Da für die Klasse C, C1, D und D1 die Automatikbeschränkung wegfällt, wenn die Klasse B unbeschränkt ist, spielen diese Fahrzeuge hier keine Rolle mehr.

Der Fahraufgabenkatalog enthält eine geänderte Klassifikation. Diese erhält in der neu gefassten Nummer 2.5.2 ihre Grundlage.

Die Nummer 2.6 wird neu gefasst, da künftig die Rückmeldung an den Bewerber über die Benennung von Fehlern hinausgehen soll. Jeder Bewerber erhält dann eine schriftliche Rückmeldung unabhängig vom Prüfungsergebnis. Die Regelung der Einzelheiten erfolgt in der Prüfungsrichtlinie.

Die bisherige Nummer 2.7 wird gestrichen, da diese Ermächtigungsgrundlage nun zu Beginn des Abschnitts geregelt ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

Bei der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18.08.1998 war darauf verzichtet worden, bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, die aufgrund von § 31 FeV zur Umschreibung dieser Fahrerlaubnis eine Prüfung ablegen müssen, die Feststellung der Prüfungsreife durch den Fahrlehrer vorzuschreiben, da dies zum damaligen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten wurde (s. BR-DS 442/98, S. 145). Da jedoch bereits seit einigen Jahren die Nichtbestehensquote bei der praktischen Fahrerlaubnis-

prüfung dieses Personenkreises sehr hoch ist, soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung auch bei dieser Personengruppe davon überzeugen, dass der Bewerber über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zu Nummer 2 (Gebühren-Nummer 403)

Aufgrund des § 65 Absatz 5 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes ist die Gebührennummer 403 der Anlage 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Sehteststellen) nicht mehr anzuwenden. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 1 und 3 (Unterabschnitt 3 des Abschnitt 3 (Gebühren-Nummer 451 – 455))

Bis zum 31.07.2018 galten nach § 65 Absatz 5 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz die in den Gebührennummern 451 bis 455 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzten Gebühren als Entgelte im Sinne des § 6f Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist besteht kein weiterer Regelungsgehalt für die Gebührennummer 451 bis 455, da diese nach § 65 Absatz 5 Satz 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz nicht mehr anzuwenden sind. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Die Einführung und der Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls und des Fahraufgabenkatalogs verursachen Mehrkosten in Höhe von 21,16 € pro praktischer Prüfung, die durch eine Anhebung der Gebühren für die praktische Fahrerlaubnisprüfung ausgeglichen werden müssen.

Die Kosten sind nach einer von den Technischen Prüfstellen in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erforderlich. Sie entstehen für folgende Leistungen:

- a) Anschaffung und Betrieb des Prüfungssystems (z. B. Tablet-PC, IT-Systeme) sowie Schulung der Mitarbeiter: 5,82 Mio. € (3,88€ x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)
- b) Dauer der Prüfungsdurchführung: 24,8 Mio. € (16,53 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)
- c) Kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluierung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung: 1,1 Mio. € (0,75 € x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr)

Zu Artikel 6 (Änderung der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung)

Diese Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die mit Artikel 2 erfolgten Änderungen hinsichtlich der Prüfungsrichtlinie.

Zu Artikel 7 (Bekanntmachungserlaubnis)

Auf Grund der hintereinander kurzfristig erfolgten Änderungen ist die Fahrerlaubnis-Verordnung unübersichtlich geworden. Daher ist es sinnvoll, den geltenden Rechtszustand in einer konsolidierten Fassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Entwurf einer 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 4560, BMVI)

I. Zusammenfassung

juris Lex QS
18052024 ()

Datengrundlage:	Statistik zur Prüfungsdurchführung. Externe Audits durch die Begutachtungsstelle der Bundesanstalt für Straßenwesen sowie Qualitätssicherungsverfahren durch interne Qualitätskontrollen der Technischen Prüfstellen.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Ziel der Änderungsverordnung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern zu schaffen. Sie soll außerdem eine bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ermöglichen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) entwickelte und testete im Rahmen von Projekten über mehrere Jahre Instrumente, die nun in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden sollen.

Die Technischen Prüfstellen stellten insbesondere bei praktischen Prüfungen von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse fest, dass diese oft nicht über die erforderliche Prüfungsreife verfügten und daher die praktische Prüfung wiederholen mussten. Daher sollen Fahrlehrer zukünftig auch diese Personen erst zur Prüfung vorstellen, wenn sie von deren Prüfungsreife überzeugt sind.

Mit der Änderungsverordnung wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs geschaffen. Künftig wird es eine eigene Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung geben, die auch den neuen Fahraufgabenkatalog enthält.

Die praktische Fahrerlaubnisprüfung und ihr Ergebnis sollen transparenter werden. Der Bewerber soll eine verbesserte Rückmeldung über seine Fahrkompetenz erhalten. Parallel dazu sollen die Prüfungsinhalte wissenschaftlich begründet und damit besser kontrolliert und evaluiert werden können. Der Prüfer gibt seine Beobachtungen und die dazugehörigen Bewertungen während der Prüfungsfahrt in einen Tablet-PC ein, so dass diese später dokumentiert werden können. Das Verfahren dient außerdem dazu, dem Bewerber eine schriftliche Rückmeldung über seine Fahrkompetenz zu geben, unabhängig davon ob er bestanden hat oder nicht. Dem Bewerber wird diese Dokumentation entweder ausgedruckt oder an seine E-Mail-Adresse übersandt.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das BMVI hat den Erfüllungsaufwand mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes geschätzt.

Bürgerinnen und Bürger

Um die praktische Fahrerlaubnisprüfung zu optimieren, wird die Prüfungsdauer um 10 Minuten erhöht. Das führt zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes der jährlich 1,5 Mio. praktischen Fahrerlaubnisprüfungen um 250.000 Stunden. Hinzuzurechnen sind 14.000 Stunden aufgrund der Erhöhung der Prüfungsdauer der Klasse A1 um zusätzliche 15 Minuten. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht dadurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 264.000 Stunden. Das entspricht 6,6 Mio. Euro (264.000 Stunden x 25 Euro).

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis auch elektronisch gestellt werden können. Dadurch kann sich im Einzelfall eine Zeitersparnis von 1 Minute ergeben. Während die schriftliche Übermittlung 1 Minute in Anspruch nahm, dauert der elektronische Versand nur 0,1 Minuten. Diese Zeit wird allerdings nur eingespart, wenn der Bewerber nicht persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde erscheinen muss. Das BMVI konnte die gesamte Entlastung nicht beziffern, da noch unklar ist, wie die Länder dies regeln werden.

Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen und Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse haben vor der „Umschreibung“ dieser Fahrerlaubnisse in Einzelfällen eine Fahrerlaubnisprüfung abzulegen, so dass dem betroffenen Personenkreis zusätzlicher Aufwand entsteht. Das BMVI konnte den Gesamtaufwand nicht beziffern, weil es vom Einzelfall abhängt, ob eine solche Prüfung abzulegen ist. Es ist davon auszugehen, dass Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse vor der Ablegung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung künftig noch einige Fahrstunden zur Erreichung der Prüfungsreife ablegen müssen. Dadurch entsteht dem betroffenen Personenkreis zusätzlicher Aufwand. Eine Fahrstunde von 45 Minuten kostet ca. 39 Euro. In den Jahren 2012 bis 2016 wurden durchschnittlich 37.600 praktische Fahrerlaubnisprüfungen von Inhabern einer Fahrerlaubnis aus dem Ausland nicht bestanden. Wie viele Fahrstunden für die Erreichung der Prüfungsreife erforderlich sind, ist stark vom Einzelfall abhängig und nicht kalkulierbar. Das BMVI konnte daher den Erfüllungsaufwand für diese Fallgruppe nicht schätzen.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Den **Ländern** entsteht durch das Regelungsvorhaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 31,72 Mio. Euro.

Den Technischen Prüfstellen entstehen durch die Einführung und den Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls und des Fahraufgabenkatalogs sowie für die Weiterentwicklung und Evaluation Mehrkosten in Höhe von 21,16 Euro pro praktische Fahrerlaubnisprüfung. Die Prüfungsgebühren sollen deshalb angehoben werden.

Nach einer gutachterlichen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Technischen Prüfstellen in Auftrag gegebenen haben, entstehen zusätzlich Kosten für folgende Leistungen:

Anschaffung und Betrieb des elektronischen Prüfprotokolls (Tablet-PC) und Schulung der Mitarbeiter:

Für das elektronische Prüfprotokoll müssen für 2.215 Prüfer Hard- und Software beschafft, gewartet und regelmäßig erneuert werden. Außerdem müssen die Prüfer und Verwaltungsmitarbeiter bei den Technischen Prüfstellen für die Einführung der Instrumente und danach in regelmäßigen Abständen geschult werden. Hierfür fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 5,82 Mio. Euro (3,88 Euro x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr) an.

Prüfungsdurchführung:

Die neuen Instrumente machen insbesondere aufgrund der gestiegenen Dokumentationspflichten eine Erhöhung der Dauer der praktischen Fahrerlaubnisprüfung um 10 Minuten erforderlich. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 24,8 Mio. Euro (16,53 Euro x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr).

Kontinuierliche Weiterentwicklung und Evaluierung der Praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung, die beide der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, ist die praktische Fahrerlaubnisprüfung kontinuierlich zu evaluieren. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro (0,75 Euro x 1,5 Mio. Prüfungen/Jahr).

II.2. Weitere Kosten

In Einzelfällen fallen für Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen bzw. ausländischen Fahrerlaubnissen künftig Gebühren für eine Fahrerlaubnisprüfung an. Diese liegen derzeit zwischen 77 Euro und 127 Euro. Die Gebühr für die praktische Fahrerlaubnisprüfung wird aufgrund des Mehraufwands der Technischen Prüfstellen je nach Klasse um 21 Euro bis 29 Euro erhöht.

II.3. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird nach vier Jahren evaluiert. Der Evaluierung wurde im Rahmen des BAST-Projekts „Revision zur optimierten Praktischen Fahrerlaubnisprüfung“ hohe Bedeutung eingeräumt. Die optimierte praktische Fahrerlaubnisprüfung wird nach deren Einführung, wie auch die theoretische Prüfung am PC, kontinuierlich evaluiert. Es werden jährliche Zwischenberichte erstellt. Dabei liegt der Schwerpunkt auf folgenden Evaluationsssäulen:

- Kriterien für die Evaluationen sind: Quote der bestandenen Prüfungen, Güte der Prüfung/Objektivität der Prüfung, wie z. B. gleiche Rahmenbedingungen, gleiche Bewertung der Prüfungen, Objektivität der Prüfer,
- Durchführung methodenkritischer Evaluationsstudien im Hinblick auf den Ablauf der praktischen Fahrerlaubnisprüfung,
- Als Datengrundlage dienen Statistiken zur Durchführung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung, zur Qualität der Technischen Prüfstellen für den Bereich der Fahrerlaubnisprüfung, interne Audits der Technischen Prüfstellen (interne Qualitätskontrollen), Kundenbefragungen über die Qualität der Technischen Prüfstellen im Bereich Fahrerlaubnisprüfung.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand und die weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatte